

Das Buchpreisbindungsgesetz und seine Auswirkungen für Bibliotheken

Cornelia Hall

Das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG)¹ ist am ersten Oktober 2002 in Kraft getreten. Es löst das zuvor privatrechtlich organisierte System des Sammelrevers ab. Mit der Umsetzung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Rechts konnte nun eine Regelung getroffen werden, die nicht nur die Buchpreisbindung verbindlich regelt, sondern auch inhaltlich den zuvor geltenden Sammelrevers mit nur geringen Abweichungen bestätigt. Dies mag der Grund dafür sein, dass das nun gesetzlich geregelte Preisbindungssystem von den meisten mit dem Kulturgut Buch befassten Einrichtungen noch gar nicht wahrgenommen wurde.

Für die Bibliotheken ergeben sich keine gravierenden Veränderungen. Größter Einschnitt ist in der Tat die jetzige Rechtsqualität der Preisbindung. Denn es ist nunmehr den Adressaten der Preisbindung nicht mehr möglich, aus diesem System auszuscheren. Nach dem privatrechtlichen Sammelrevers mit seinem im gesamten Vertragsrecht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit war es Verlagen immerhin möglich, gar nicht an der Preisbindung teilzunehmen.

Unter dem Begriff der Preisbindung ist die Festlegung des Preises für den Wiederverkauf an den Endabnehmer zu verstehen².

Daher stellt sich zunächst die Frage, ob die Bibliothek überhaupt Normadressat des Gesetzes sein kann, ob und inwieweit sie überhaupt an das Preisbindungssystem gebunden ist.

An zweiter Stelle soll die Frage der Rabattberechtigung gestellt werden. Hier geht es um die Art der Bibliothek, die Höhe der Rabatte und die rabattfähigen Medien.

Zum Schluss der Untersuchung stellt sich die Frage nach den Sanktionsmaßnahmen des Preisbindungssystems bei Zuwiderhandlungen.

Die Bibliothek als Normadressat des Preisbindungsgesetzes

Gemäß § 3 Satz 1 BuchPrG muss derjenige den nach § 5 BuchPrG festgesetzten Preis einhalten, der gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letzt-

1 BuchPrG veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt I 2002, 3448.

2 Obert, Anne: Die Preisbindung im Buchhandel in Deutschland und im Vereinigten Königreich in der Sicht des europäischen Rechts, München, 2000. S.2 B).

abnehmer verkauft. Der Verkäufer steht im Mittelpunkt dieser Norm, ist also Normadressat. Gewerbsmäßig handelt dieser jedoch nur dann, wenn er in der Absicht dauernder Gewinnerzielung tätig wird³. Dies wird zweifelsfrei für Sortimenter, Versandbuchhändler und solche Verlage der Fall sein, die direkt an den Letztabnehmer veräußern. Fraglich ist, ob eine Bibliothek, die in Eigenregie Schriften herausgibt (z.B. Bibliotheksführer, Ausstellungskataloge, Handschriftenkataloge u.v.m.) schon zum Normadressaten der Vorschrift wird. Denn dann müsste die Bibliothek ebenso die Vorschriften des BuchPrG beachten, wie alle anderen Verkäufer auch. Die Bibliothek ist auf jeden Fall dann Verkäufer, soweit sie an den Letztabnehmer veräußert. Dies ist immer dann der Fall, wenn eigene Schriften nicht im Buchhandel erscheinen, sondern direkt im Haus oder während einer Ausstellung an den Kunden oder Benutzer veräußert werden. Eine Tätigkeit in der Absicht dauernder Gewinnerzielung wird jedoch abzulehnen sein. Kerngeschäft der Bibliothek ist gerade nicht das Verlegen und der Verkauf eigener Werke. Im Bereich der öffentlich-rechtlich organisierten Bibliotheken steht die Gewinnerzielungsabsicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betätigung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber legt für diesen Bereich strenge Maßstäbe an; Gewinne dürfen auch nach den Grundsätzen des Gebührenrechts nur dann verbucht werden, wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht erwirtschaftet wurden.

Die Bibliothek als Verkäufer handelt also keineswegs gewerbsmäßig. An das BuchPrG ist die Bibliothek jedoch auch dann gebunden, soweit sie geschäftsmäßig handelt. In der Kommentierung zu § 3 BuchPrG heißt es daher: Zur Einhaltung der Preisbindung sind auch diejenigen verpflichtet, die Bücher verkaufen, ohne in der Absicht dauernder Gewinnerzielung zu handeln. Hierunter fallen etwa Autoren, die gelegentlich – etwa im Rahmen von Lesungen – ihre eigenen Bücher an Zuhörer verkaufen⁴. Mit der Alternative „geschäftsmäßig“ soll eine lückenlose Buchpreisbindung garantiert werden. Das Prinzip der Lückenlosigkeit gliedert sich in eine theoretische, aber auch in eine praktische Lückenlosigkeit des Systems, damit auch tatsächlich ein Unter-Preis-Verkauf in der Praxis nicht vorkommt⁵. Geschäftsmäßig veräußert eine Bibliothek immer dann, wenn sie die Wiederholung gleichartiger Tätigkeiten zum wiederkeh-

3 Preisbindungsgesetz, Die Preisbindung des Buchhandels, Franzen/Wallenfels/Russ, 4. Auflage 2002, München § 3 Rdnr. 17.

4 Preisbindungsgesetz: § 3, Rdnr. 18.

5 Engelmann, Martin: Die Zukunft der Buchpreisbindung im Europäischen Binnenmarkt. Dargestellt anhand des Systems der deutsch-österreichischen Buchpreisbindung, Berlin_2002, S. 12 (3).

renden Bestandteil ihrer Beschäftigung macht⁶. Diejenige Bibliothek, die als Verkäufer geschäftsmäßig auftritt, muss demzufolge einen Preis festsetzen. Geschenke, d.h. Zuwendungen, die nicht an den Kauf eines Buches gekoppelt sind, sind preisbindungsrechtlich nicht zu beanstanden⁷. Die Bibliothek kann daher z.B. Exemplare ihrer Produktionen in den Tausch geben oder an Mitarbeiter verschenken.

Ganz unproblematisch ist es für die Bibliothek dann, wenn sie selbst nicht als Verkäufer auftritt, sondern mit einem Verlag kooperiert, der seinerseits dann an die Vorgaben des Preisbindungsgesetzes gebunden ist.

Fazit dieser Prüfung ist, dass die Bibliothek tatsächlich Normadressat des Gesetzes sein kann, soweit sie als Verkäufer geschäftsmäßig tätig wird. In diesem Fall muss sie nicht nur den Preis festlegen, sondern gegebenenfalls gemäß § 6 I BuchPrG bei einem Verkauf über den Buchhandel bei der Festsetzung des Verkaufspreises Rabatte gewähren⁸. Dies ist jedoch nur dann der Fall, soweit die Bibliothek selbst „Verlag“ im Sinne der Vorschrift ist.

Der Verlagsbegriff ist nicht legaldefiniert und kann daher nur unter Zuhilfenahme von Auslegung anhand von Gesetzen und Rechtsprechung erklärt werden. Gemäß § 1 Satz 1 Verlagsgesetz wird durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Da Bibliotheken für eigene Produktionen in der Regel keine Verträge abschließen, im Falle des Abschlusses eines Verlagsvertrages die Bibliothek aber mit einem Verlag kontrahiert, kann diese nicht selbst Verlag sein. In der Rechtsprechung ist für eine verlegerische Tätigkeit gemäß § 1 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901⁹ die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Literatur, der Presse und der Tonkunst kennzeichnend¹⁰. Ebenso

6 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, Stand: 20. März 2002, Begründung, zu § 3 (Preisbindung).

7 Menche, Birgit: Das neue Buchpreisbindungsgesetz : Leitfaden für Verlage und den verbreitenden Buchhandel, mit großem Preisbindungsglossar – von A wie Abmahnung bis Z wie zweigleisiger Vertrieb – , S.19 „Geschenk“.

8 § 6 Abs. 1 BuchPrG:
„Verlage müssen bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an den mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten“.

9 RGBI S. 217).

10 BSG 3. Senat, Urteil vom 10. Oktober 2000, Az.: B 3 KR 31/99.

wird daher die verlegerische Tätigkeit für Bibliotheken abzulehnen sein. Die Bibliothek ist demzufolge nicht Verlag.

Die Bibliothek ist daher nur dann Normadressat, wenn sie selbst als Verkäufer auftritt.

Die Bibliothek ist in allen anderen Bereichen im Regelfall – Endabnehmer und nicht Verkäufer – zudem nicht „Hüter der Preisbindung“, also aus dem Preisbindungsgesetz berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Rabattberechtigung der Bibliotheken

§ 7 BuchPrG regelt die Ausnahmen zu § 3, also zum gebundenen Preis. Die zentrale Vorschrift für Bibliotheken ist § 7 Abs. 2 BuchPrG, der besagt:

„Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.“

Für den Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken ergeben sich zu dem zuvor gültigen Sammelrevers keine gravierenden Neuerungen. Nach wie vor ist die Vorschrift als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet, so dass zwar die Möglichkeit des Rabattes eingeräumt wird, keinesfalls aber ein Anspruch gegen den Buchhandel begründet werden soll. Die Gewährung des Rabattes ist aber nicht davon abhängig, dass ein bestimmter Vermehrungsetat erreicht wird¹¹.

Für alle anderen Bibliotheken, die, bei einer Zugänglichkeit für Jedermann, Nachlässe bis zu 10 Prozent erhalten dürfen, sollen nun auch Schülerbüchereien und statt der kirchlichen nun konfessionelle Büchereien nachlassbegünstigt sein.

Nicht erwähnt in dieser Vorschrift sind Werksbüchereien, Amts-Bibliotheken, Krankenhausbibliotheken oder Gefängnisbibliotheken. Die Kommentierung zu § 7 BuchPrG geht daher davon aus, die Aufzählung der Vorschrift sei abschließend¹². Fraglich ist jedoch, ob dieses Wortlautargument einer statthaften Auslegung des Gesetzes standhält. Die grammatikalische Auslegung geht von der Ausdrucksweise des Gesetzgebers aus und sucht den Inhalt einer Norm aus der sprachlichen Fassung zu erkennen¹³.

11 Preisbindungsgesetz: § 7 Rdnr. 6.

12 Ebd.: § 7 Rdnr. 6a.

13 Creifelds: Rechtswörterbuch, München, 17. A. 2002, „zu Auslegung (Interpretation)“.

Nach der sprachlichen Fassung zufolge müssten nicht genannte Bibliotheken von der Rabattberechtigung ausgenommen sein, weil sie eben nicht genannt sind. Die logische Interpretation sucht Sinn und Zweck des Gesetzes zu erfassen und aus dem Zusammenhang der Rechtssätze den Sinn der Einzelschrift und deren besonderen Zweck (teleologische Methode) abzuleiten¹⁴. Hilfsmittel der teleologischen Auslegung ist insbesondere die historische Methode, die unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien Aufschluss über Sinn und Zweck des Gesetzes sucht. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es jedoch: Die Möglichkeit, Bibliotheksnachlässe einzuräumen geht auf kulturpolitische Bestrebungen des Buchhandels zurück, öffentliche Bibliotheken in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Daher ist die allgemeine Zugänglichkeit der Bibliothek auch zentrales Kriterium für eine Nachlassgewährung. Für jedermann bzw. für jeden wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich ist eine Bibliothek nur, wenn sie von ihrer Widmung bzw. Zielsetzung für jedermann nutzbar ist. Es genügt nicht, wenn eine Bibliothek, z.B. eine Amts-Bibliothek, Dritten eine Nutzung in Einzelfällen gestattet¹⁵. Mit dieser Begründung sind indes nicht die Widersprüche des Gesetzestextes hinreichend geklärt. Denn auch konfessionelle Bibliotheken und ganz sicher Truppenbüchereien sind nicht jedermann zugänglich. Da zu dieser Problematik noch keine Rechtsprechung vorliegt, kann nicht zuverlässig gesagt werden, ob die Aufzählung in der Vorschrift des § 7 Abs. 2 wirklich abschließend sei.

Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 S. 2 privilegiert zudem Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf, mit dem so genannten Autorenrabatt erwerben zu dürfen. Die Vorschrift kann für Bibliotheken dann bedeutsam werden, wenn ein Autor der Bibliothek ein mit Autorenrabatt erworbenes Werk zum Kauf anbietet. Die Bibliotheken befürchten dann gegen Preisbindungsvorschriften zu verstoßen, da sie im Einzelfall ja gar nicht nachprüfen können, ob der Rabatt zu Recht gewährt wurde. In der Tat müssen hier Verlag und Autor darauf achten, dass die Vorschriften der Preisbindung eingehalten werden. Die Bibliothek kann und sollte lediglich darauf achten, dass das Werk auch tatsächlich dem Eigenbedarf dient. Davon kann die Bibliothek immer dann ausgehen, wenn der Autor das Werk schon erworben hat oder zur Anschaffung vorschlägt. Meines Erachtens muss das Kriterium des Eigenbedarfs auch unabhängig vom zukünftigen Standort des Werkes betrachtet werden. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Werk, das mit nach Hause genommen wird, mit Rabatt erworben werden kann, das Werk hingegen, das der Autor z.B. am Lehrstuhl bearbeitet, nicht darunter fallen sollte. Eine Rechts-

14 Ebd.: Ff.

15 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen, Stand: 20. März 2002, Begründung.

pflicht zur Nachprüfung, ob der Autorenrabatt berechtigt gewährt wurde, besteht grundsätzlich nicht.

Die Rabattberechtigung gilt für alle der Preisbindung unterworfenen Medien, also für solche, die als verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind. Darunter fallen in erster Linie Bücher, aber auch Loseblattsammlungen und Ergänzungslieferungen. In den Anwendungsbereich des BuchPrG fallen ferner Musiknoten und kartografische Produkte. Nach wie vor unterliegen auch solche Produkte der Preisbindung und der Rabattierung, die preisbindungsfähige Erzeugnisse reproduzieren oder substituieren. Bei elektronischen Verlagserzeugnissen ist das Preisbindungsprivileg nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auch auf die Substitutionsprodukte des Buches als typisches Verlagserzeugnis anzuwenden, so ist maßgebend, ob das Produkt, das der Hersteller einer Preisbindung unterwerfen möchte, geeignet ist, die auf ein herkömmliches, gedrucktes Verlagserzeugnis gerichtete Nachfrage ganz oder teilweise zu befriedigen¹⁶. Dies ist hinsichtlich einer Text-CD-ROM zu bejahen.

Nicht der Preisbindung unterworfen sind Zeitschriften und Zeitungen.

Sanktionsmaßnahmen des Preisbindungssystems

§ 9 BuchPrG Abs. 1 gewährt Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bei Verstößen gegen das Preisbindungssystem¹⁷. Zuwiderhandeln kann nach dieser Vorschrift aber nur, wer überhaupt Normadressat der Preisbindung ist. Die Bibliothek ist aber nur in einem einzigen Fall Normadressat, nämlich dann, wenn sie selbst als Verkäufer tätig wird (s.o.). In diesem Fall muss sie z.B. den festgesetzten Preis einhalten. Verkauft die Bibliothek eigene Ausstellungskataloge, die nach Beendigung der Ausstellung zu einem höheren Preis im Buchhandel erscheinen noch zu dem alten Preis im Hause weiter, so kann sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Falls der Bibliothek fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann, so kommt gegebenenfalls eine Schadenersatzforderung auf diese zu, wobei immer nur der konkret entstandene Schaden, für den die Zuwiderhandlung kausal ist, ersetzt werden muss. Eine darüber hinaus zu leistende Konventionalstrafe besteht nicht.

16 BGH NJW 1997, 1911 ff. (1913)

17 §9 Abs. 1 BuchPrG: „Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet“.

Zusammenfassung

Die Bibliotheken sind im Regelfall nicht Normadressat der Preisbindung. Daher wird das neue BuchPrG in Bibliotheken nur in seltenen Fällen konkret anwendbar sein. Die wichtigsten Vorschriften sind solche, die die Bibliotheken privilegieren. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Preisbindungsgesetzes ist für Bibliotheken nur theoretisch denkbar, in der Praxis dagegen wohl nicht relevant.

